

Geheimhaltungsvereinbarung auf Gegenseitigkeit

zwischen

.....

und

Solcept AG, Stationsstr. 69a, CH-8623 Wetzikon ZH, Schweiz

Die unterzeichnenden Unternehmen stehen in Verhandlung über eine mögliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung von

.....

In diesem Zusammenhang und auch im Rahmen einer möglichen späteren Zusammenarbeit werden gegenseitig vertrauliche Informationen zur Verfügung gestellt.

1. Die Unterzeichnenden verpflichten sich, sämtliche erhaltenen Informationen geheimzuhalten und nur zur Beurteilung der möglichen Zusammenarbeit zu verwenden und weder zum eigenen Gebrauch in irgendeiner Art und Weise auszunützen oder ausnützen zu lassen, noch Dritten ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Gegenseite zugänglich zu machen.
2. Die Unterzeichnenden dürfen die vertraulichen Informationen an andere Mitarbeiter ihrer Unternehmen nur weitergeben, soweit diese solche Informationen zur Durchführung der Beurteilung einer möglichen Zusammenarbeit benötigen.
3. Die Unterzeichnenden sind dafür besorgt, dass diese Mitarbeiter in entsprechender Weise zur Geheimhaltung verpflichtet werden, auch für die Zeit nach deren Ausscheiden aus dem Unternehmen.
4. Als vertrauliche Informationen gelten sämtliche technischen Informationen, alle Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, insbesondere Forschungs-, Entwicklungs-, Produktions- und Marktdaten sowie andere Geschäftsinformationen und -auskünfte, die von allen beteiligten Unternehmen stammen.
5. Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen Informationen, die zum Zeitpunkt der Übergabe der Öffentlichkeit bekannt sind oder durch den Informations- oder Geheimniseigentümer oder einen von ihm Ermächtigten veröffentlicht werden oder die im Zeitpunkt der Übergabe vom Empfänger bereits nachweislich bekannt waren.
6. Die Unterzeichnenden anerkennen die gegenseitigen Eigentumsansprüche an sämtlichen von der Gegenseite erhaltenen Unterlagen und Dokumenten etc. und verpflichten sich, keinerlei Ansprüche daraus abzuleiten oder daran geltend zu machen.
7. Die Unterzeichnenden verpflichten sich, alle Unterlagen und Dokumente gegenseitig auf erste Aufforderung hin vollständig zurückzuerstatten, ohne Kopien davon zu behalten und ohne die entsprechenden Kenntnisse selber oder durch Dritte in irgendeiner Form zu verwerten.
8. Die vorgenannten Verpflichtungen zu Vertraulichkeit und Nichtgebrauch gelten für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren vom Datum der Übergabe. Entsteht eine Geschäftsbeziehung über den Vertragszweck

hinaus, so ist dieser Vertrag vollumfänglich auf diese Geschäftsbeziehung anwendbar.

9. Entsteht eine Geschäftsbeziehung über den obige Vertragszweck hinaus, so ist dieser Vertrag vollumfänglich auf diese Geschäftsbeziehung anwendbar.
10. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder eine Lücke enthalten, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung vereinbart werden, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung erreicht; entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.

Erfüllungsort für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen ist Wetzikon. Als ausschliesslicher Gerichtsstand wird der Sitz von Solcept AG vereinbart. Diese Vereinbarung richtet sich nach Schweizer Recht.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten sowohl für die unterzeichnenden Unternehmen wie auch für deren Vertreter persönlich.

für Firma:

Unterschrift:

Name:

Position:

Ort, Datum:

für Solcept AG

Unterschrift: 

Andreas Stucki

Geschäftsführer